

# **Satzung des Vereins**

## **„Patientenzentrierte Versorgung Dortmund (PZV-DO) e.V.“**

### **Präambel**

Die nachfolgende Satzung wird durch die Gründungsmitglieder des Vereins Patientenzentrierte Versorgung Dortmund verabschiedet. Es besteht die Absicht, in den nachfolgenden Monaten so weit wie möglich alle für eine Mitgliedschaft in Frage kommenden Einrichtungen und Unternehmen über die Gründung des Vereins und seine Ziele zu informieren und eine Mitgliedschaft anzubieten.

Zu einem geeigneten Zeitpunkt soll im Laufe des Gründungsjahres mit dem dann bestehenden Mitgliederkreis eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden, auf der die Satzung des Vereins erneut beraten und beschlossen, die Schwerpunkte der Aktivitäten in Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele festgelegt und ein neuer Vorstand gewählt werden sollen.

Bis dahin verstehen sich die Satzung als Gründungssatzung und der am 12.04.2018 gewählte Vorstand als Gründungsvorstand.

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Patientenzentrierte Versorgung Dortmund“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und wird in das Vereinsregister Dortmund eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (Nr.3 des § 52 (2) der Abgabenordnung (AO)) sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte (Nr.10 3 des § 52 (2) der Abgabenordnung (AO)).

Die Intention des Vereins ist die Umsetzung einer sektoren-, einrichtungs- und professionenübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Versorgungssituation chronisch Kranker im Raum Dortmund zu verbessern. Zentrale Aufgabe des Vereins ist der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks, um gemeinsam mit den an der Versorgung beteiligten Professionen ebenso wie Bürgerinnen und Bürgern resp. Patientinnen und Patienten Lösungsstrategien vor allem in der ambulanten Versorgung zu entwickeln, deren Erprobung zu ermöglichen und voranzutreiben. Im Fokus steht die Steuerung der ambulanten Therapien über eine patientenzentrierte Therapieplanung.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das sektoren- und einrichtungsübergreifende Zusammenwirken von an der Versorgung chronisch Kranker beteiligten Professionen und Einrichtungen sowie Institutionen der Strukturförderung, Aus- und Weiterbildung. Dazu gehören:
- Kliniken, Seniorenwohnheime und andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie Unternehmen,
  - ambulant tätige Leistungserbringer (u.a. Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte, therapeutische Gesundheitsberufe) sowie
  - Hochschulen und andere Einrichtungen der medizinischen Ausbildung und Forschung,
  - kommunale Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände der lokalen Wirtschafts- und Gesundheitsförderung.
- (3) Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- die Schaffung von Strukturen, die eine intersektorale und interprofessionelle Patientenversorgung im Raum Dortmund ermöglichen,
  - die aktive Einbeziehung der Patientinnen und Patienten in den Versorgungsprozess,
  - die Entwicklung und Erprobung geeigneter Instrumente zur Verbesserung der Kommunikation der an der Versorgung beteiligten Professionen und Einrichtungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins „Patientenzentrierte Versorgung Dortmund“ können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Stiftungen und sonstige Institutionen sein.  
Ein Mitglied kann seinen Sitz auch im Ausland haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- (3) Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der das Mitgliedschaftsrecht, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

### **§4**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, außerdem bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.
- (2) Der Austritt muss durch Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per Brief.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Rechten und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §8

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung sowie des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
  - Beratung und Beschlussfassung über die Rahmenplanung und Prioritäten der Vereinsarbeit.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann zu weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vorher in Schriftform. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis der rechtzeitigen Versendung einen Monat vor der Versammlung ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Wahlen, sofern satzungsgemäß erforderlich
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.

## §9

### Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechtes betrauen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Für die Ladung gilt §8 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als angenommen.
- (5) Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Die Wahl des ersten Vorstandes findet in der Gründungsversammlung durch Handzeichen statt. Im Übrigen wird der Vorstand in geheimer Abstimmung gewählt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Über Sachfragen wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Abstimmung auch schriftlich durchführen zu lassen, wenn sie bei der Zählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses hat.
- (7) Für die Wahl zum Vorstand braucht ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Ergibt sich bei den Vorstandswahlen Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern wie folgt zusammen:
  - dem Vorsitzenden als Sprecher des Vorstandes
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schatzmeisterund weiteren Mitgliedern, die nicht in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitglieder des Vereins oder nach § 3 Nr. 3 Beauftragte sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Einladung, das Protokoll und die Sitzungsleitung einer Vorstandssitzung gilt § 8 entsprechend.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher des Vorstandes gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Umfang der Aufgaben und die Art der Wahrnehmung sind im Einzelnen mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit dem Sprecher des Vorstandes oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

## **§11**

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Wiederwahl ist zulässig.

## **§12**

### **Arbeitskreis**

Zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und zur Beteiligung der Mitglieder an der Realisierung der Vereinsziele können für bestimmte Mitgliedersegmente sowie zu bestimmten Themen, Projekten und Aufgabengebieten dauerhaft oder ad hoc Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Bildung der Arbeitskreise obliegt dem Vorstand.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (Nr.3 des § 52 (2) der Abgabenordnung (AO)), die Förderung der Hilfe für Behinderte (Nr.10 3 des § 52 (2) der Abgabenordnung (AO)) sowie für das sektoren- und einrichtungsübergreifende Zusammenwirken von an der Versorgung chronisch Kranker beteiligten Professionen und Einrichtungen sowie Institutionen der Strukturförderung, Aus- und Weiterbildung.

## **Anhang**

Beitragsordnung

**Beitragsordnung des Vereins „Patientenzentrierte Versorgung Dortmund  
(PZV-DO) e.V.  
Anlage 1 zur Satzung  
(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2018)**

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 50 €.
2. Der Vorstand ist berechtigt nachfolgende besondere Beitragsregelungen zu treffen:
  - a. Der Jahresbeitrag kann im Einzelfall entfallen. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag.